

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordination der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung

KOM(88) 500 endg.

Einzigster Punkt der 1. Sitzung der EG-Kammer des Bundesrates am
14. September 1988

...

Ausgeliefert am 13. SEP. 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- AS 1. Der Rat hat am 24. Juni 1988 einstimmig die Gesamtverordnung zur Reform der Strukturfonds der Gemeinschaft verabschiedet. Auf der Grundlage dieser Gesamtverordnung hat die Kommission ein einheitliches Paket von vier Durchführungsverordnungen für die Reform der Strukturfonds vorgelegt.
- EG
Fz
Wi 2. Der Bundesrat bekräftigt seine insbesondere in den Beschlüssen vom 06.11.1987 (Drucksache 367/87) und vom 18.03.1988 (Drucksache 121/88) niedergelegte Auffassung, daß für eine effiziente Strukturpolitik auch auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft die Grundsätze der Subsidiarität und Dezentralität maßgebend sein müssen.
- EG
Wi 3. Die Verordnungsvorschläge der Kommission laufen dagegen in vielen Punkten auf ein zentralistisches Planungs-, Verwaltungs- und Kontrollsystem hinaus und werden damit nicht dem Grundsatz der Partnerschaft zwischen Mitgliedstaaten und Kommission gerecht.
- EG
Wi
(bei Annahme entfällt 5.) 4. Sie stehen daher auch nicht im Einklang mit der von EG-Präsident Delors am 14. Juni 1988 vor dem Ministerrat abgegebenen Erklärung.
- Fz 5. Die Verordnungsvorschläge sind daher auch im Lichte der Erklärung von EG-Präsident Delors vom 14. Juni 1988 vor dem Ministerrat zu sehen.

EG
(bei An-
nahme ent-
fällt 7.)

6. Die auch vom Bundesrat begrüßte Zusammenführung der Fonds darf nicht dazu führen, daß sich daraus tendenziell eine zentralistische Steuerung der Arbeitsmarktpolitik durch Brüssel ergibt. Sie wäre nur schwer mit dem föderativen Staatsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland zu vereinbaren.

AS

7. Mit der Zusammenführung der Fonds könnte sich tendenziell eine zentralistische Steuerung der Arbeitsmarktpolitik durch Brüssel ergeben. Sie ist aber nur schwer mit dem föderativen Staatsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland zu vereinbaren.

EG
Wi

8. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß alle wichtigen Entscheidungen, die bei der Koordinierung des Einsatzes der drei Fonds oder bei dem jeweiligen Fonds zu treffen sind, nicht von der Kommission allein, sondern im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten gefällt werden. Diese Forderung impliziert, daß Verhandlungspartner der Kommission für die gemeinschaftliche Strukturpolitik die einzelnen Mitgliedstaaten (im Falle der Bundesrepublik Deutschland die Bundesregierung unter Beteiligung der Länder) und nicht ihre regionalen und lokalen Behörden sind, wie es die Kommission anstrebt.

EG
Wi

9. Die Mitgliedstaaten brauchen Klarheit hinsichtlich der von der Kommission vorgesehenen Ergänzung oder Beteiligung an ihren nationalen Aktionen sowie hinsichtlich des Verhältnisses zu anderen Förderprogrammen. Daher müssen die Einzelheiten für die Gestaltung der Pläne oder für die Beteiligung der Fonds in den Durchführungsverordnungen durch den Rat bestimmt werden.

EG
Wi
/EG/
(bei An-
nahme ent-
fällt 11.)

10. Die Koordinierungsfunktion der EG-Kommission [gemäß Artikel 1, Artikel 3 und Artikel 7 Abs. 3 Koordinierungsverordnung] sollte sich auf die drei Fonds selbst, die EIB-Maßnahmen und die sonstigen vorhandenen Finanzmaßnahmen konzentrieren.

AS

11. In Artikel 1 und Artikel 7 Abs. 3 Koordinierungsverordnung ist vorgesehen, daß die Kommission allein die Koordinierung zwischen den Fonds, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und den übrigen Finanzinstrumenten bzw. die Festlegung der Durchführungsmodalitäten betreffend die Aufstellung der Pläne übernimmt. Demgegenüber geht Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung Nr. 2052/88 (Gesamtverordnung) davon aus, daß Kommission und EIB einvernehmlich die praktischen Modalitäten für die Koordinierung ihrer Interventionen festlegen.
Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß die in der Koordinierungsverordnung der Kommission zugewiesenen Kompetenzen sich im Rahmen des Artikels 3 Abs. 5 Gesamtverordnung halten.

EG
Wi

12. Der Text der Durchführungsverordnungen sollte an den Text der Rahmenverordnung sowie an die bewährten Regelungen der noch bestehenden Fondsverordnungen angepaßt werden. Nicht akzeptabel ist z. B. eine über Artikel 92 ff. EWG-Vertrag hinausgehende Prüfung nationaler Regionalbeihilferegelungen, wie sie in Artikel 4 der EFRE-Verordnung vorgesehen ist; zumal dies in keiner Weise der o. a. Erklärung von Präsident Delors entsprechen würde.

EG
Wi

13. Es muß sichergestellt sein, daß die Mittel der Strukturfonds effizient eingesetzt werden, daß rasche Entscheidungen möglich sind und der bürokratische Aufwand so weit wie möglich begrenzt wird.

EG
AS
(bei An-
nahme ent-
fällt 15.)

14. Durch das neue mehrstufige Verfahren (Plan, gemeinschaftliches Förderkonzept sowie Programm und Antrag des Mitgliedstaates), die intensivere Beteiligung der Kommission bei der Durchführung sowie die zusätzlichen Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Bewertung der Projekte vervielfacht sich der Verwaltungsaufwand. Schon jetzt zeichnet sich ab, wie schwierig die Koordinierung zwischen den Fonds auf regionaler und auf Bundesebene sein wird.

Wi

15. Das in der Koordinierungsverordnung vorgesehene mehrstufige Planungs- und Antragsverfahren wird dieser Zielsetzung nicht gerecht.

EG
Wi
(bei An-
nahme ent-
fällt 17.)

16. Andererseits erscheinen die den Mitgliedstaaten auferlegten Fristen aufgrund der noch fehlenden Erfahrungen mit dem neuen Ansatz einer gemeinschaftlichen Strukturpolitik als zu knapp und damit nicht einhaltbar. Sie sollten in eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten umgewandelt werden, ihre Pläne so rasch wie möglich vorzulegen.

AS

17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Verlängerung der Fristen in Artikel 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung ESF hinzuwirken.

EG
Wi

18. Die Aufstellung, Begleitung und Bewertung von Plänen sollte auf Effizienz bei möglichst wenig bürokratischem Aufwand ausgerichtet werden. Das in der Koordinierungsverordnung vorgesehene umfangreiche Berichts-, Melde-, Überwachungs- und Kontrollsystem ist demgegenüber zu verwaltungsaufwendig.

EG
AS

19. Artikel 18 der Koordinierungsverordnung enthält Regelungen über die Differenzierung der Interventionssätze der Fonds. Absatz 2 sieht vor, daß die Sätze der finanziellen Beteiligung der Strukturfonds sich in erster Linie nach dem Schweregrad der spezifischen Regionalprobleme bestimmen (vgl. Artikel 13 Abs. 1, 1. Spiegelstrich der Gesamtverordnung). Die übrigen in Artikel 13 Abs. 1 der Gesamtverordnung aufgeführten Kriterien - also auch die Finanzkraft und der relative Wohlstand des Mitgliedstaates - sollen nur sekundär zur weiteren Differenzierung der Interventionssätze herangezogen werden.

Der Bundesrat geht davon aus, daß durch diese Regelung sichergestellt werden kann, daß auch künftig die relativ strukturschwachen Gebiete mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland in derselben Größenordnung wie bisher in den Genuß von ESF-Fördermitteln kommen. Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß es nicht zu einer Benachteiligung der strukturschwachen Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland kommt.

EG
AS

20. Artikel 24 Abs. 2 der Koordinierungsverordnung, auf den Artikel 8 der Durchführungsverordnung ESF Bezug nimmt, geht davon aus, daß die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 206 EWG-Vertrag Kontrollen durchführen können. Artikel 206 EWG-Vertrag beinhaltet Regelungen betreffend den europäischen Rechnungshof. Dieser setzt sich zwar aus Mitgliedern der einzelnen EG-Länder zusammen, übt jedoch die Kontrollbefugnisse in seiner Eigenschaft als Hilfsorgan der Gemeinschaft aus. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Regelung des Artikels 24 Abs. 2 Koordinierungsverordnung in diesem Sinne verstanden werden soll.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen für eine Berichtigung bzw. Konkretisierung dieser Vorschrift zu sorgen.

- EG
A
21. Nach Auffassung des Bundesrates muß dabei insbesondere die Abgrenzung der 5b-Gebiete (Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes) vorrangig den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.
- EG
Wi
(bei Annahme entfällt 23.)
22. Die Kriterien für die Festlegung der Fördergebiete im Rahmen des Ziels Nr. 5 b sollten so präzisiert werden, daß möglichst wenig Spielraum für Ermessensentscheidungen der Kommission bleibt.
- A
23. Der Kommission sollte möglichst wenig Spielraum für eigene Auswahlmöglichkeiten eröffnet werden.
- EG
Wi
24. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte im Rahmen des Ziels Nr. 5 b dürften auch den Einsatz von Mitteln aus dem EFRE vorsehen. Der in Artikel 30 vorgesehene Ausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung sollte daher Stellungnahmen zu den Entwürfen gemeinschaftlicher Förderkonzepte im Rahmen des Ziels Nr. 5 b erst abgeben, wenn hierzu der in Artikel 28 vorgesehene Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen bereits eine Stellungnahme abgegeben hat.
- EG
Wi
25. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die deutschen Gebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen von den Zielen Nr. 2 und Nr. 5 b der Rahmenverordnung angemessen berücksichtigt werden.
Die Auswählerwägungen sollten EG-weit so transparent gemacht werden, daß für jedes einzelne Gebiet nachvollziehbar wird, warum es in die Förderung einbezogen oder nicht einbezogen worden ist.
- EG
Wi
26. Bei der Veröffentlichungspraxis der EG-Kommission zu Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft sollte den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung getragen werden.

EG
Fz
Wi

27. Die in Artikel 24 Koordinierungsverordnung vorgesehene subsidiäre Haftung der Mitgliedstaaten für zu unrecht gezahlte Beträge sollte abgelehnt werden.

Zum Fonds für regionale Entwicklung

EG
Wi

28. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die EG-Kommission bei ihrer Festlegung von Richtgrößen für die Aufteilung der EFRE-Mittel auf die einzelnen Mitgliedstaaten (Artikel 12 Abs. 6 Rahmenverordnung) die sozio-ökonomischen Kriterien sowie ihre sonstigen Überlegungen nachvollziehbar und vergleichbar offenlegt.

EG
Wi

29. Die Infrastrukturförderung des EFRE in Ziel Nr. 2-Gebieten sollte sich nicht auf die Wiederherrichtung von brachliegendem Industriegelände beschränken, sondern auch die Infrastrukturen erfassen, die zur Schaffung, Entwicklung und Anpassung von beschäftigungswirksamen Tätigkeiten beitragen.

EG
Wi

30. Die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Artikel 11 EFRE-Verordnung, der Kommission nachzuweisen, daß die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht beachtet wurde, ist als Umkehrung der Beweispflicht abzulehnen.

EG
Wi

31. Die in Artikel 10 Abs. 1 a und b EFRE-Verordnung vorgesehene Finanzierung von Maßnahmen sollte nicht nur auf innergemeinschaftliche Grenzregionen beschränkt bleiben, sondern auch Grenzregionen zu außergemeinschaftlichen Gebieten erfassen.

Zum Europäischen Sozialfonds

EG
AS

32. Der Bundesrat unterstreicht seine in dem Beschluß vom 18. März 1988 (Drucksache 121/88) niedergelegte Auffassung und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß in der Begründung der Durchführungsverordnung ESF ausdrücklich ein horizontaler Einsatz des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen der Ziele Nr. 3 und 4 vorgesehen ist. Der Bundesrat geht davon aus, daß damit der ESF grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eingesetzt werden kann. Er ist jedoch der Auffassung, daß die Durchführungsverordnung ESF und dementsprechend die Koordinierungsverordnung in einigen Teilen konkretisierungs- und ergänzungsbedürftig ist.

EG
AS

33. Aus der Sicht des Bundesrates erscheint die auch im Rahmen des ESF vorgesehene weitgehende Bevorzugung der "Regionen mit Entwicklungsrückstand" bedenklich. Dies könnte unter Umständen dazu führen, daß das Instrumentarium des ESF, das im Grundsatz problemgruppenorientiert ist, zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland zu stark regional ausgerichtet wird.

EG
AS

34. Artikel 1 Durchführungsverordnung ESF ist teilweise zu vage und zu restriktiv formuliert. Auslegungsschwierigkeiten dürften damit vorprogrammiert sein. Das gilt in besonderem Maße für Abs. 2, Buchstabe a ("neue Hypothesen", "... ganz allgemein die Beschäftigung fordern ..."). In Abs. 2, Buchstabe c ist die Beschränkung der Ausbildungsmaßnahmen auf Arbeitnehmervertreter "zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten" nicht nachvollziehbar. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich insoweit für eine Änderung der Vorschrift einzusetzen.

EG
AS

35. Artikel 2 Durchführungsverordnung ESF befaßt sich unter anderem mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß im Rahmen dieses Zieles auch folgende Personen vom Förderspektrum des ESF erfaßt werden:

- Frauen, die nach familienbedingter Unterbrechung der Berufstätigkeit den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben versuchen;
- Behinderte;
- Wanderarbeitnehmer, Aussiedler und Zuwanderer.

EG
Wi
[Wi]

36. Unter die zuschußfähigen Maßnahmen nach dem Europäischen Sozialfonds sollte grundsätzlich auch die [betriebliche] Lehre aufgenommen werden. Für eine Integration der Jugendlichen in den Arbeitsprozeß ist der Abschluß einer praxisbezogenen voll qualifizierten Berufsausbildung von ausschlaggebender Bedeutung.

Zum EAGFL, Abteilung Ausrichtung

EG
A

37. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf zu achten, daß auch nach Verabschiedung dieses Verordnungsvorschlags eine eigenständige Agrarstrukturpolitik der Mitgliedstaaten mit einer angemessenen Mitfinanzierung durch die Gemeinschaft gewährleistet ist.

EG
A

38. Der Bundesrat stellt fest, daß der Vorschlag der Kommission für eine Koordinierungsverordnung wie auch für eine EAGFL-Durchführungsverordnung die Zuständigkeiten und damit die Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten zu weitgehend einschränken will.

EG
A

39. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Artikel 130a bis e EWG-Vertrag und fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel mit allem Nachdruck für eine strenge Beachtung dieser EG-rechtlichen Bestimmungen einzutreten.

EG
A

40. Der Vorschlag für eine EAGFL-Durchführungsverordnung veranlaßt den Bundesrat, mit Bedauern darauf hinzuweisen, daß die EG-Kommission ihre Bemühungen fortsetzt, im Forst- und Umweltbereich ihre Zuständigkeiten zu weitgehend auszudehnen. Vor allem ist ihm unverständlich, daß die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erzeugnisse der Fischerei aufgehoben werden soll.

Der Bundesrat weist hierzu auf folgendes hin:

EG
A

41. Er bekräftigt seine im Beschluß vom 27. Juni 1986 zum Diskussionspapier über eine forstwirtschaftliche Aktion (Drucksache 129/86 - Beschluß -) vertretene Auffassung, daß sich gemeinsame Aktionen auf Maßnahmen zum Schutz der Wälder vor Immissionen, Aufforstungen aus agrarpolitischen Erwägungen sowie Forschungsvorhaben konzentrieren sollen. Die Abstimmung dieser Aufgaben sollte durch einen handlungsfähigen Koordinierungsausschuß vorgenommen werden. Er ist weiterhin der Auffassung, daß sich nach Artikel 235 EWG-Vertrag keine rechtlichen Voraussetzungen für forstwirtschaftliche Aktionen der Gemeinschaft ergeben und durch die vielfältigen Unterschiede zwischen den Forstwirtschaften der Gemeinschaft eine sinnvolle EG-einheitliche Forstpolitik nicht möglich ist.

EG
A

42. Hinsichtlich der angestrebten Zuständigkeiten für Belange des Umweltschutzes wiederholt der Bundesrat seinen Standpunkt, daß die regional spezifischen Zielsetzungen und der föderative Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland gegen eine derart weitgehende Übertragung von Zuständigkeiten auf die EG-Kommission sprechen.

EG
A

43. Die Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ist eine Maßnahme nach dem Ziel Nr. 5a (beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen) des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 mit horizontalem Charakter und damit das gesamte Gebiet der Gemeinschaft betreffend. Eine Einschränkung im wesentlichen auf Regionen nach dem Ziel Nr. 5b (Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes) des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ist sachlich nicht gerechtfertigt und entspricht nicht dem Gesamtkonzept der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik; sie wird mit Nachdruck abgelehnt.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß

EG
A

44. - die in Artikel 11 des Verordnungsvorschlags regional begrenzte Anwendung entfällt und wie bisher eine Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft erhalten bleibt.
Er hat darüber hinaus die Sorge, daß seitens der EG-Kommission auch alle übrigen Förderungsmaßnahmen in gleicher Weise überprüft und letztlich auf die künftigen 5b-Gebiete beschränkt werden sollen;

EG
A

45. - die für die Strukturfonds vorgesehenen Gebietskulissen in ihren Auswirkungen begrenzt werden und die noch festzulegenden Kriterien ausreichenden Freiraum für nationale Anpassungsmaßnahmen schaffen;

EG
A

46. - die in den Artikeln 2 und 5 aufgeführten Maßnahmen (z.B. Bewässerung) den bereits eingeleiteten Programmen zur Rückführung der Agrarproduktion nicht entgegenwirken.

Der Bundesrat benennt:

EG

47. Herrn MR Dr. Pfeifer
(Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Verkehr)

und

Herrn Staatsrat Dr. Noé
(Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Landwirtschaft der
Freien und Hansestadt Hamburg)

bis zum Abschluß der Ratstagung am 26./27. September 1988 für die Beratungen der vier Verordnungsvorschläge und für die darauf folgenden Beratungen des Vorschlags für die Koordinierungsverordnung bis zu deren Abschluß zu Beauftragten des Bundesrates.

AS

48. Herrn Dr. Klaus Theo Schröder
(Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen)

zum Beauftragten des Bundesrates bei den Beratungen der Durchführungsverordnung zum EG-Sozialfonds;

A

49. Herrn Ministerialrat Josef Huber
Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
München

zum Beauftragten des Bundesrates bei den Beratungen der Durchführungsverordnung zum EAGFL.

Anhang zur Empfehlungsdrucksache 395/1/88

Betr.: Benennung von Beauftragten des Bundesrates für die
Vorschläge für die drei Einzelfondsverordnungen

Der EG-Ausschuß regt an, für die Beratungen über die drei
Fonds (EFRE, ESF, EAGFL) je zwei Beauftragte des Bundesrates
zu benennen.

Dafür wurden in der Sitzung des EG-Ausschusses vom 13. Sep-
tember 1988 vorgeschlagen:

1. EFRE:

MR Dr. Pfeifer
(Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Verkehr)

MR Heiser
(Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Technologie und Verkehr)

LMR Dr. Becker
(Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen)

MR Hielscher
(Ministerium für Wirtschaft und
Verkehr des Landes
Rheinland-Pfalz)

2. EAGFL:

MR Huber

(Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

LOR Linz

(Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

